

Internationale Zusammenarbeit mit Grossbritannien

LDF und DBA – Garant für eine erfolgreiche Zukunft?

Am 07.02.2012 haben Liechtenstein und Grossbritannien ein Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) in Vaduz paraphiert und das einzige derzeit bestehende Offenlegungsprogramm der Liechtenstein Disclosure Facility („LDF“) um ein Jahr bis 2016 verlängert. Damit ergänzen und vervollständigen die beiden Länder ihre Zusammenarbeit in Steuerfragen um ein weiteres wesentliches Element und bekräftigen gleichzeitig den Stellenwert der LDF.

Das im August 2009 abgeschlossene Regierungsabkommen („Memorandum of Understanding [MoU]“) sowie das Abkommen über den Informationsaustausch in Steuerfragen („TIEA“), das von zwei Ausnahmen abgesehen am 01.04.2015 in Kraft tritt, erlaubt es liechtensteinischen Finanzintermediären, nur diejenigen Kundenbeziehungen mit in Grossbritannien steuerpflichtigen Personen weiterzuführen bzw. neue solche Kundenbeziehungen aufzunehmen, von denen sie wissen, dass sie ihre im Heimatland bislang un- oder weniger versteuerten Vermögen bis 31.03.2015 offengelegt und ihre Steuerangelegenheiten in Ordnung gebracht haben bzw. diese in Ordnung sind. Zu diesem Zweck steht einerseits das Amtshilfe- und Compliance-Programm („TACP“) sowie andererseits die LDF zur Verfügung.

Das DBA seinerseits eröffnet nun bezüglich in Grossbritannien steuerpflichtigen und steuerkonformen Personen zukunftsgerichtete Möglichkeiten bei der Platzierung und optimalen Strukturierung von Vermögenswerten in Liechtenstein im Rahmen der zulässigen Vermögens-, Nachlass- und Steuerplanung.

Damit wird sowohl auf individueller Ebene als auch in Bezug auf die Anerkennung liechtensteinischer Strukturen Rechtssicherheit geschaffen und die Attraktivität des Finanzplatzes sowie des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein in seiner Gesamtheit gestärkt. Spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 01.01.2011 und des DBA gilt Liechtenstein - zumindest und in jedem Fall in Bezug auf Grossbritannien - als ebenbürtiger Partner und als „onshore“.

Diese Abkommen sind Ausdruck eines in den letzten Monaten von Seiten Grossbritanniens gegenüber Liechtenstein stetig gewachsenen Vertrauens und einer pragmatischen und nachhaltigen Zusammenarbeit, die sich nicht nur auf die offizielle Ebene beschränkt, sondern auch und vor allem den privaten Sektor umfasst und auf diesen erstreckt. Die liechtensteinischen Finanzintermediäre haben die Zeichen der Zeit erkannt und was anfangs im 2009 noch als unvorstellbar galt, stellt sich jetzt als Glücksfall heraus. Warum?

Nachfolgend einige Stichworte zur LDF, die in jeder Hinsicht einzigartige und vorteilhafte Bedingungen bietet (nicht-abschliessende Aufzählung):

- Einziges Offenlegungsprogramm für in Grossbritannien steuerpflichtige natürliche UND juristische Personen mit allen ausserhalb Grossbritanniens gelegenen und noch nicht deklarierten Einkommen und Vermögen;
- umfasst ALLE Steuerarten (insbesondere Erbschaftssteuer);
- Möglichkeit der Nachbesteuerung über eine Einheitssteuer von 40% bis 2009/2010;

- steht sowohl bestehenden wie auch NEUEN Kunden offen;
- Nachbesteuerung beschränkt auf die letzten 10 Jahre seit Abschluss des MoU (ab 1999);
- tiefer Durchschnittssteuersatz (ca. 18%) und tiefe Bussen (10% bis 2009/2010, ca. 20% ab 2010);
- Schutz der Privatsphäre: Keine Veröffentlichung von Daten (kein „naming and shaming“);
- umfassender und uneingeschränkter Schutz vor Strafverfolgung für in Grossbritannien steuerpflichtige Personen und Finanzintermediäre;
- absolute Sicherheit: DEFINITIVE Bereinigung der Steuerangelegenheiten in Grossbritannien für die Vergangenheit.

Die Teilnahme an der LDF setzt nicht voraus, dass sich das gesamte relevante Vermögen selbst in Liechtenstein befindet. Voraussetzung ist „lediglich“, dass das relevante Vermögen in einer Beziehung zu Liechtenstein steht bzw. von Liechtenstein aus verwaltet wird. Die Beurteilung, ob im konkreten Fall eine erhebliche Kundenbeziehung besteht und demzufolge eine Erheblichkeitsbestätigung („confirmation of relevance“) ausgestellt werden kann, die seit dem 01.12.2011 Voraussetzung zur Teilnahme an der LDF ist, liegt derzeit im Ermessen jedes einzelnen liechtensteinischen Finanzintermediärs. Auch und gerade im Hinblick auf die sich abzeichnenden Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Singapur und Hongkong, die fortan Geldwäscherei auch auf Steuertatbestände ausdehnen (sog. „all-crime-approach“), ist es denkbar, dass künftig entsprechende Mindestkriterien (Mindestbetrag oder Mindest-Prozentsatz des relevanten Vermögens) verlangt werden. Die Prüfung der Erheblichkeit besteht zwar sowohl für bestehende wie auch für neue Kundenbeziehungen. Jedoch erscheint eine vor dem 01.12.2011 bestehende Kundenbeziehung in jedem Fall als erheblich.

Steuerpflichtige in Grossbritannien haben schliesslich auch die Möglichkeit, gegenüber liechtensteinischen Finanzintermediären selbst den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren Steuerpflichten im Heimatland in Bezug

auf das relevante Vermögen nachkommen bzw. in der Vergangenheit vollumfänglich nachgekommen sind („self-certificate of tax compliance“). Diese Selbstdeklaration vereinfacht das Verfahren und verlangt vom Steuerpflichtigen nicht zwingend den Beizug eines qualifizierten Beraters. Allerdings sollte sich der Steuerpflichtige seiner steuerlichen Situation absolut sicher und im Klaren über die Rechtsfolgen in steuerlicher und strafrechtlicher Hinsicht für den Fall sein, dass diese Angaben nicht zutreffen.

Die LDF hat bis jetzt mehr als 2'200 (!) freiwillige Offenlegungen zu verzeichnen. Sowohl inhaltlich mit dem direkten Einbezug des Privatsektors in Liechtenstein als auch organisatorisch mit der Schaffung einer zentralen Einheit („offshore co-ordination unit“) innerhalb des HMRC in Birmingham konnten bereits nachhaltige Verbesserungen erzielt und wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden.

Im Vergleich zum MoU und der LDF steht das Inkrafttreten des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Parlamente sowie der EU, bei der es um die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Europarechts geht, und ist auf den 01.01.2013 geplant.

Zudem geht das Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien in zeitlicher, sachlicher und örtlicher Hinsicht weniger weit: Während nur in der Schweiz gelegene Vermögenswerte (örtliche Einschränkung) zum Stichtag 31.12.2010 in den Geltungsbereich fallen und damit keine neuen Kundenbeziehungen umfassen (zeitliche Einschränkung), steht das Abkommen nur natürlichen Personen offen, gegen die – auch ohne deren Wissen – weder eine Zivil- noch Strafuntersuchung anhängig sein darf noch die selbst den Nachweis der Steuerkonformität erbringen können und hierfür zwingend qualifizierte Berater beizuziehen haben. Die Anonymität steht insbesondere einer erbsteuerrechtlichen Aufarbeitung entgegen und führt dazu, dass die Bereinigung der Steuerpflichten in Grossbritannien für die Vergangenheit einzig auf das zu diesem Stichtag vorhandene Vermögen beschränkt ist. Die Nachbesteuerung erfolgt

schliesslich grundsätzlich ab 2003 zu den ordentlichen Steuersätzen (sachliche Einschränkungen).

Im Rahmen dieser Neuordnung der grenzüberschreitenden Vermögensplanung und -verwaltung bieten sich den Finanzintermediären in Grossbritannien, Liechtenstein und der Schweiz die einmalige Chance einer vertieften Zusammenarbeit zum Wohle von bestehenden und neuen Kunden. So können Steuerpflichtige in Grossbritannien u.a. ihre langjährige Kundenbeziehung zum vertrauten Finanzintermediär in der Schweiz beibehalten und gleichzeitig die Vorteile der LDF für die Bereinigung der Vergangenheit im besonderen bzw. von Liechtenstein als „Onshore-Jurisdiktion“ für künftige Geschäftsaktivitäten im allgemeinen nutzen. Der Einbezug eines liechtensteinischen Finanzintermediärs stellt damit eine umfassende und nachhaltige Lösung unter Wahrung der Privatsphäre zu Gunsten des Kunden sicher, sofern die Dienstleistungen der beteiligten Finanzintermediäre entsprechend aufeinander abgestimmt und koordiniert werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr bereits bekannter Kundenberater sowie der Autor, lic.iur. Dieter Roth, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.